

Die einzelnen Tagungen.

§87

Der Präsident des Landgerichts bestimmt, wann das Schwurgericht Zusammentritt, und ordnet die Einberufung der Hauptgeschworenen für die einzelne Tagung nach der Reihenfolge ihrer Axislosung an; zwischen der Zustellung der Ladung und dem Beginne der Tagung soll eine Frist von zwei Wochen liegen.

Ablehnungsgesuch.

§ 88

Der Präsident des Landgerichts entscheidet über die von den Geschworenen vorgebrachten Ablehnungsgründe sowie darüber, ob ein Geschworener ferner zur Dienstleistung heranzuziehen ist.

Verlängerte Tagung.

§ 89

Erstreckt sich eine Tagung des Schwurgerichts über den Endtermin des Geschäftsjahrs hinaus, so bleiben die Geschworenen, welche dazu berufen sind, bis zum Schlusse der Tagung zur Mitwirkung verpflichtet.

§90

(aufgehoben)

Anm.: Vgl. Anm. zu § 28.

Auswärtige Sitzungen.

§91

(1) Die Strafkammer des Landgerichts kann bestimmen, daß einzelne Sitzungen des Schwurgerichts nicht am Sitze des Landgerichts, sondern an einem anderen Orte innerhalb des Schwurgerichtsbezirkes abzuhalten seien.

(2) *(aufgehoben)*

Anm.: Zu Abs. 2 vgl. Anm. zu § 28.